

Allgemeine Bedingungen

für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH

Inhalt

A)	Allgemeiner Teil	2
I.	Gegenstand	2
II.	Begriffsbestimmungen	2
B)	Netzanschluss	3
III.	Antrag auf Netzanschluss	3
IV.	Anschlussanlage	4
V.	Grundinanspruchnahme	5
C)	Netznutzung	6
VI.	Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	6
VII.	Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	8
VIII.	Betrieb und Instandhaltung	8
IX.	Entgelt	9
X.	Netzverlustentgelt	10
D)	Messung und Lastprofile	10
XI.	Messung und Messeinrichtungen	10
XII.	Lastprofil	12
E)	Datenmanagement	13
XIII.	Speicherung von Daten	13
XIV.	Übermittlung der Daten	13
XV.	Wechsel des Lieferanten	14
XVI.	Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	14
XVII.	Datenschutz und Geheimhaltung	14
F)	Kaufmännische Bestimmungen	15
XVIII.	Rechnungslegung	15
XIX.	Abschlagszahlungen (Teilbeträge)	16
XX.	Zahlung, Verzug, Mahnung	16
XXI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	16
XXII.	Vertragsstrafe	17
XXIII.	Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungsentgelte	17
G)	Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	17
XXIV.	Formvorschriften/Teilungültigkeit	17
XXV.	Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	18
XXVI.	Aussetzung der Vertragsabwicklung	18
XXVII.	Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	20
XXVIII.	Haftung bei Störungen	20
XXIX.	Gerichtsstand	20

(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt)

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria am 18.6.2014 gemäß § 47 ElWOG idF BGBl. I Nr. 174/2013,

Netz NÖ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Netz NÖ“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen Netz NÖ und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.

2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere:

- den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
- die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz von Netz NÖ; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz von Netz NÖ; etc.)

3. Netz NÖ verpflichtet sich dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge, den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat Netz NÖ insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.

4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen und die Entgelte zu bezahlen.

5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von Netz NÖ bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

6. Für temporäre Anlagen können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhangs von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden, welche diskriminierungsfrei angewendet werden. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beab-

sichtigt ist. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.

7. Diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß I./6.

8. Netz NÖ wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Netz NÖ hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Eine Beantwortung hat zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzbenuer nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.

10. Netz NÖ hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom zu informieren.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Netz NÖ“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktklinie 2009/72/EG, des § 7 ElWOG, idF BGBl. I Nr. 174/2013, des § 2 NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800-0, des Teiles 1 der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne ElWOG“ sowie des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

„**Anhang**“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen der Netz NÖ regeln;

„**Anschlusskonzept**“ jene von Netz NÖ als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat; über Wunsch des Netzkunden kann das Anschlusskonzept auch einen Kostenvoranschlag beinhalten.

„**Anschlussleistung**“ (Netznutzungsrecht) jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte bzw. erworbene Leistung.

„**Marktregeln**“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

„**Messeinrichtungen**“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zählrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„**Messstelle**“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„**Netzanschluss**“ ist die physische Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden (Netzzutritt, Netzbereitstellung); diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;

„**Netzanschlusspunkt**“ die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;

„**Netzebene**“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

„**Netzdienstleistungen**“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch Netz NÖ;

„**Netzkunde**“ ist ein Netzbenutzer gemäß § 7 Z. 49 ElWOG 2010;

„**Netzzugang**“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems der Netz NÖ durch den Netzkunden;

„**Netzzugangsvertrag**“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und Netz NÖ über:

- den Netzanschluss
- die Netzdienstleistungen
- den Netzzugang;

„**Geltende technische Regeln**“

- die anerkannten Regeln der Technik und die
- sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische

Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind

- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß ElWOG“ (TOR)

- Technische Ausführungsbestimmungen der Netz NÖ

„**Übergabestelle**“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei Netz NÖ zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzanschlussvertragsformular mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu übermitteln. Im Einzelnen kann Netz NÖ zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Für den Antrag sollen die von Netz NÖ aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Netz NÖ nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich Netz NÖ bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

2. Netz NÖ wird auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;

- b) Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung der Netz NÖ notwendig);
- c) Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- d) Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
- e) bei Netzkunden der Netzebenen 3 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung von Netz NÖ;
- f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt). Netz NÖ verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auszuhändigen.

Netz NÖ hat mit dem Netzkunden nach Abschluss aller notwendigen Vorarbeiten (z.B. Einholung der erforderlichen Bewilligungen, Grundverhandlungen) einen Termin für die Herstellung des Netzzutritts zu vereinbaren

3. Netz NÖ darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.

4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat Netz NÖ im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden zu vereinbaren.

5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Netz NÖ angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von Netz NÖ kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der Netz NÖ wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag von Netz NÖ erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Netz NÖ einlangt.

IV. Anschlussanlage

1. Netz NÖ ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System von Netz NÖ an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat Netz NÖ die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirt-

schaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der durch die TOR bzw. den an deren Stelle tretende Regeln und durch die ÖVE/ÖNORM 50160 vorgegebenen Rahmenbedingungen durch den Anschluss der Kundenanlage unzulässige Rückwirkungen

(z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Spannungshub) zu erwarten, kann Netz NÖ vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen zu Lasten des Netzkunden verlangen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an Netz NÖ hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen sowie dem Anhang vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und Netz NÖ.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze, und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.

3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen von Netz NÖ, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen von Netz NÖ zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten von Netz NÖ für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5. nicht rückzahlbar.

4. Netz NÖ hat dem Netzkunden auf dessen schriftliches Verlangen innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß

§ 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind bei Netz NÖ umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der

Anfrage notwendig, hat Netz NÖ zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat Netz NÖ die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht von Netz NÖ verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, so hat Netz NÖ das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffenen Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist aus den im Jahr 2003 genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat Netz NÖ jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn Netz NÖ hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

6. Netz NÖ kann vor Beginn der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Mit vollständiger Bezahlung des Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß.

7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des von Netz NÖ zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher (z. B. Erhöhung der Kurzschlussleistung im Verteilernetz der Netz NÖ) oder vom Netzkunden gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

9. Unbeschadet der Z 3 – 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.

10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Netz NÖ ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist beschränkt:

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen über 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung ausgenommen Niederspannungsmaste, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt Netz NÖ auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen über 1 kV einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke betrieben werden,
- dass Leitungen aller Bauarten betrieben werden,
- dass Netz NÖ unentgeltlich zu ihren Anlagen gelangen kann (Zugangs- und Zufahrtsrecht),
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Netz NÖ benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete

Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt Netz NÖ von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von Netz NÖ GmbH gefährden könnten.

3. Der Netzkunde hat auf Verlangen von Netz NÖ GmbH die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Netz NÖ kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn Netz NÖ bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für Netz NÖ aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.

4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt Netz NÖ die Kosten für die Verlegung.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung:

- für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
- für Hochspannungsanlagen über 1 kV, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.

5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann Netz NÖ die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist Netz NÖ dazu verpflichtet.

Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke einschließlich des Zugangs- und Zufahrtsrechtes über eine angemessene Zeit,

- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung bei Netz NÖ zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzzugangsvertragsformular mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu übermitteln. Für den Antrag sollen die von

Netz NÖ aufgelegten Formulare verwendet werden. Die Formulare werden von Netz NÖ auch auf der Homepage zur Verfügung gestellt und werden den Netzkunden auf Wunsch zugesendet. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Netz NÖ nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich Netz NÖ bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von

2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Im Einzelnen kann Netz NÖ zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

2. Netz NÖ wird vollständige schriftliche Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – beantworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzkunden und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
- b) Gewünschter Beginn der Belieferung Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);
- c) Mit der Ausnahme von Haushaltskunden die Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht ;
- d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
- e) Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat

Netz NÖ die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefer- bzw. -abnahmevertrages sowie die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an Netz NÖ und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf Netz NÖ die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,

- wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
- bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
- bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
- wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
- damit Netz NÖ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.

4. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt Netz NÖ die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht:

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit der Vertrag zur Vermeidung störender Rückwirkungen auf das Netz Einschränkungen in der Betriebsweise der Kundenanlage vorsieht;
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit Netz NÖ an der Erbringung der Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von Netz NÖ befinden,
- soweit Netz NÖ die zur Vermeidung von Großstörungen notwendigen Maßnahmen gemäß den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) zu setzen hat,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind,
- bei Kundenanlagen zur Einspeisung elektrischer Energie, die zur Verarbeitung einer Sollwertvorgabe der Wirkleistung an der Übergabestelle durch Netz NÖ ausgestattet sind und die nach dem 18.6.2014 in Betrieb genommen werden, soweit

dies aufgrund einer Anordnung des Übertragungsnetzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes in einer bestimmten Region erforderlich ist. Die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestehenden Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle sind von Netz NÖ in der betroffenen Region einzuhalten.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und /oder internationale Versorgungsengpässe bei Energieträgern, Kapazitätseengpässe im nationalen und/oder internationalen Übertragungsnetz, Großstörungen sowie überlagerte Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen, kriegserische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt Netz NÖ in ortsüblicher Weise rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor deren Beginn, bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn:

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

5. Es ist Sache des Netzkunden, Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

6. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von den Eigentumsgrenzen und dem Erwerb der im Anhang 1.2.1 angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die im Anhang angeführten Mindestleistungen nicht erreicht werden.

7. Bei Vorlage eines Netzzugangsantrages sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Energieliefer- bzw.

-abnahmevertrages ist in einer Anlage, in der noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:

- a) bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
- b) bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.

Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat Netz NÖ die Anlage innerhalb von

2 Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.

Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch Netz NÖ hat diese den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V.

2. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von Netz NÖ unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

3. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Netz NÖ hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.

4. Netz NÖ kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.

5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird sowie zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Blindleistungshaushaltes, hat Netz NÖ das Recht, die in den geltenden technischen und organisatorischen Regeln (TOR) bzw. an deren Stelle tretende Regeln (Networkcodes) vorgesehenen Maßnahmen zu Lasten des Netzkunden zu verlangen.

6. Netz NÖ hat ihr Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.

7. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus dem Netz von Netz NÖ eine Wirkleistungs-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [λ] möglich ist.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [λ], d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für

Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln von Netz NÖ unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes festgelegt.

Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird Netz NÖ zunächst den Einspeiser unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von Netz NÖ zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Netzkunde in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist Netz NÖ berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

8. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat

Netz NÖ gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.

9. Netz NÖ hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten (z.B. Gewerbe der Elektrotechnik) zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Netz NÖ ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch Netz NÖ. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung der Netz NÖ durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Netz NÖ wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von

2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

2. Netz NÖ und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

3. Netz NÖ und der Netzkunde haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihre Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des jeweils anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

4. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, der Netz NÖ zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

5. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Netz NÖ und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Messeinrichtung und mit einem gültigen Energieabnahmevertrag in Betrieb nehmen.

6. Netz NÖ hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Netz NÖ kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Die zur Beurteilung netzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Netz NÖ hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

7. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen Spannungshub) kann Netz NÖ vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.

8. Die auf das Verteilernetz der Netz NÖ abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der Netz NÖ sind im Einzelfall gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne des ElWOG“ mit Netz NÖ zu vereinbaren.

9. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Netz NÖ ist diese bzw. den legitimierten Beauftragten der Netz NÖ der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Netz NÖ übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht von Netz NÖ gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.

10. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten,

sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.

11. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen der Netz NÖ durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit Netz NÖ in Verbindung zu setzen. Netz NÖ wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

12. Netz NÖ behält sich vor, die Anlage des Netzkunden bei Bedarf zu prüfen. Durch die Vornahme oder die Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz und deren Inbetriebnahme übernimmt

Netz NÖ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Netzkunden. Netz NÖ hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist Netz NÖ nicht zum Anschluss oder zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen verpflichtet. Netz NÖ kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Bereitstellung der Netzdienstleistung ausschließen. Netz NÖ haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Netzkunden nicht mitgeteilt wurden.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, der Netz NÖ das festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz von Netz NÖ außerhalb der Grenzen nach Pkt. VII./8. verrechnet Netz NÖ die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

Netz NÖ hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelteverordnung (SNE-VO) zu übergeben und an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen. Über jede Änderung des Preisblattes hat Netz NÖ den Netzkunden auf geeignete Weise (z.B. Rechnung, Internet) zu informieren. Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren.

Sonstige Entgelte gemäß § 58 ElWOG 2010 dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, der Netz NÖ das festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Netz NÖ hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Netz NÖ führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.

2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden von Netz NÖ nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der Systemnutzungsentgelt-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist Netz NÖ gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt Netz NÖ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 und IME-VO). Insbesondere legt Netz NÖ fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet intelligente Messgeräte eingesetzt werden. Netz NÖ hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a ElWOG 2010 zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist von Netz NÖ der Grund hierfür mitzuteilen. Netz NÖ hat den Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Netz NÖ hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems

(„Smart Metering“) hat Netz NÖ – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVII – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

→ Übermittlung der Daten gemäß § 84 Abs. 1 ElWOG 2010

(vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);

→ Netz NÖ ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.

→ Netz NÖ kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Netzkunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.

5. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch Netz NÖ zeitgerecht mitzuteilen. Diese hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Netz NÖ gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben von Netz NÖ ein mit dem System von Netz NÖ vollkompatibles Messgerät beizustellen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

6. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind Netz NÖ zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von dieser eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.

7. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von Netz NÖ zu verwahren. Netz NÖ ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch / Modernisierung der Messeinrichtung erforderlich sind. Netz NÖ übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der von Netz NÖ angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies Netz NÖ unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung

gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.

8. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Netz NÖ wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von

2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.

Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, von Netz NÖ schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die entstehenden Kosten gemäß § 11 SNE-VO fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit Netz NÖ für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich von Netz NÖ liegen.

9. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Netz NÖ die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

10. Der Netzkunde hat alle der Netz NÖ aus Beschädigungen und Verlusten an deren Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch Netz NÖ oder Personen, für die Netz NÖ einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm

oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

11. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er Netz NÖ unverzüglich mitzuteilen.

12. Netz NÖ führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt

Punkt E. XIV. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gemäß

§ 84 Abs. 2 ElWOG 2010 täglich ausgelesen. Alle übrigen Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern von Netz NÖ oder auf Wunsch von Netz NÖ oder des Netzkunden vom Netzkunden selbst abgelesen. Netz NÖ hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 Jahre eine Ablesung der Messeinrichtung durch Netz NÖ zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Netz NÖ übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den sonstigen Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet.

13. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle in Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Netz NÖ wird dem Netzkunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat Netz NÖ den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System von Netz NÖ zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.

14. Netz NÖ hat dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 Netzdienstleistungs-VO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz von Netz NÖ zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Netzkunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Netz NÖ hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.

15. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.

16. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.

17. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an.

Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

18. Wenn durch ein Intelligentes Messgerät der maximale Bezug an elektrischer Leistung begrenzt wird, basiert diese Begrenzung auf einem Messwert eines 1-Minuten-Mittelwertes der Wirkleistung.

19. Die Jahresablesung wird in dem von Netz NÖ vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit Netz NÖ vereinbaren:

a) Selbstablesung: Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der an Netz NÖ innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableseversuch von

Netz NÖ erfolglos geblieben, ermittelt Netz NÖ den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach Netz NÖ bekannt zu geben. Netz NÖ hat daraufhin dem Lieferanten diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Netz NÖ hat den Netzkunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b) Ablesung durch Netz NÖ: Netz NÖ führt die Ablesung vor Ort selbst durch.

c) Fernablesung durch Netz NÖ: Netz NÖ führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

XII. Lastprofil

1. Netz NÖ legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter www.apcs.at veröffentlicht.

2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als

50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm von Netz NÖ entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist von Netz NÖ jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

E) Datenmanagement

XIII. Speicherung von Daten

a) Speicherung im Zähler:

1. Soweit ein intelligentes Messgerät zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchs-
werte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in
einem Intervall von 15 Minuten;

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende
Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden
zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der
höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem
Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate.

b) Speicherung bei Netz NÖ: Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten bei Netz NÖ gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung: sämtliche
15-Minuten-Werte.

Daten, die von Netz NÖ mittels intelligenten Messgerätes aus-
gelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 spätestens
zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein
kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu
stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der
Netzkunde bei Netz NÖ über eine entsprechende Benutzer-
kennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten bei
Netz NÖ gespeichert:

- das monatliche Lastprofil;

Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden
folgende Daten bei Netz NÖ gespeichert:

- Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der
höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem
Kalendermonat);
- Verbrauchswert;

Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten bei Netz
NÖ gespeichert:

- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruch-
nahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreit-
ungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

Netz NÖ hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine
Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nach-
träglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für
Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und
unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung

durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu über-
mitteln.

XIV. Übermittlung der Daten

a) Übermittlung von Daten an Netz NÖ:

Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck
gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 für alle Netzkunden die tägliche
Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an Netz NÖ. Bei ent-
sprechender vertraglicher Ausgestaltung bzw. bei ausdrücklicher
Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in

Punkt XIII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck
gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG 2010 übermittelt.

Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizien-
ten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten
lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden aus-
gelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah
darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte
auf Anordnung des BMFW oder der Regulierungsbehörde aus
den in § 84a Abs. 1 ElWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen
werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert
und anschließend anonymisiert werden

Es wird gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 darauf hingewiesen,
dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Aus-
lesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung
des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

b) Übermittlung von Daten von Netz NÖ an Dritte:

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorge-
sehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den
geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzu-
führen. Netz NÖ hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung
der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit
jenen Daten übereinstimmen, die gemäß den sonstigen Markt-
regeln an den Energielieferanten des Netzkunden zu übermitteln
sind. Netz NÖ hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf
die von ihr eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand
der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation
abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im
Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte.

Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissen-
schaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fort-

schrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

2. Netz NÖ hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Bei technischer Notwendigkeit sind Netz NÖ die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.

4. Netz NÖ hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

5. Netz NÖ hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

6. Netz NÖ hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

7. Für den Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat Netz NÖ auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten dem Netzkunden die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern einmal pro Abrechnungsperiode in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

8. Netz NÖ übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden:

- (i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
- (ii) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen von Netz NÖ notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
- (iii) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers). Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter von Netz NÖ gemäß

Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679).

XV. Wechsel des Lieferanten

1. Die Einleitung des Lieferantenwechsels hat durch den neuen Lieferanten rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wechseltermin bei Netz NÖ zu erfolgen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der Verordnung der E-Control gemäß § 76 ElWOG 2010 geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver und inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch Netz NÖ bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt Folgendes:

→ Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese von Netz NÖ durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten Netz NÖ mitteilen. Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler von Netz NÖ ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerkorrektur vorzunehmen.

3. Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch Netz NÖ, wird diese die Ablesung vornehmen. Sofern Netz NÖ vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann Netz NÖ dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern die Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.

4. Netz NÖ hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Netz NÖ hat dem Netzkunden spätestens 6 Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

Das Verfahren ist im Detail in der Verordnung der E-Control gemäß § 76 ElWOG 2010 geregelt.

XVII. Datenschutz und Geheimhaltung

a) Allgemein:

1. Netz NÖ darf die zur Besorgung ihre Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat Netz NÖ sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

3. Insbesondere ist Netz NÖ berechtigt, allen Lieferanten, die ihr glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Lieferantenwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.

4. Der Netzkunde hat als betroffene Person iSd Art. 4 Z 1 DSGVO das Recht, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO zu verlangen.

5. Netz NÖ übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO zulässig ist.

b) Bei intelligenten Messgeräten:

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIV. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).

2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die

15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 ElWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Netz NÖ wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIII. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-

Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Netz NÖ.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XVIII. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandermittlung zu erfolgen. Netz NÖ hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte wird von Netz NÖ in Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere Zeitabstände mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen

12 Monate nicht wesentlich überschreiten.

2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde Netz NÖ den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat Netz NÖ diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls Netz NÖ.

4. Netz NÖ hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat Netz NÖ die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.

5. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.

6. Bei Beendigung des Vertrages hat Netz NÖ dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei

Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XIX. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

1. Netz NÖ kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Netzkunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss Netz NÖ den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder aber auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für 2 Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss Netz NÖ zu viel gezahlte Beträge binnen 2 Monaten erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von

Netz NÖ.

XX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) auf ein von Netz NÖ bekannt gegebenes Konto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Die Rechnungsausstellung- bzw. die -übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UstG den Vorsteuerabzug vorzunehmen (Rz 1536 der UStR 2000). Hierfür ist eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Netz NÖ abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Netz NÖ hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z. B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. Zahlungen des Netzkunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist Netz NÖ berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen haben § 81 EIWOG 2010 zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten.

2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet.

Die Netz NÖ tatsächlich entstandenen Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzkunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzkunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen. Die Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.

3. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Netz NÖ aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Netz NÖ sowie in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so kann dem Netzkunden auf seinen Wunsch von Netz NÖ die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung eingeräumt werden, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber aus Gründen, die von Netz NÖ zu vertreten sind, zu gering bemessen wurden.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Netz NÖ kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungs-

zeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen.

Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer ist, so ist dies von Netz NÖ angemessen zu berücksichtigen. Netz NÖ kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn Netz NÖ Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Netz NÖ die Leistung einer Sicherheit (Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe akzeptieren. Barkautions werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

4. Netz NÖ kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

6. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXII. Vertragsstrafe

Netz NÖ kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXV erfolgt und die Anlage von Netz NÖ stillgelegt wurde.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze zuzüglich 25 % Erhöhung verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten

Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn:

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen

nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungsentgelte

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat Netz NÖ dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat Netz NÖ dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Auf Seiten Netz NÖ wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan.

2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner ver-

pflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Wird ein Lieferant durch den Netzkunden zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung Netz NÖ glaubhaft zu machen.

4. Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die von Netz NÖ zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Netz NÖ GmbH nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen von Netz NÖ GmbH kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einhalten.

Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Netz NÖ den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Zustimmung von Netz NÖ ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an Netz NÖ nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung,

von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.

2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

- a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung von Netz NÖ wesentlich beeinträchtigt wird;
- b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
- c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
- d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
- e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung von Netz NÖ;
- f) Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung von Netz NÖ.

3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen Netz NÖ nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten.

Bei jeder Mahnung hat Netz NÖ auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energie-lieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem

Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Netz NÖ hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.

4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.

5. Netz NÖ ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, ihre Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,

- a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
- b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
- c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
- d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
- f) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
- g) bei Beendigung des Energieliefervertrages. Netz NÖ hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung;
- h) bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung von Netz NÖ.

6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat Netz NÖ die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt Netz NÖ die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat Netz NÖ im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.

7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat Netz NÖ die

unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.

8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten von Netz NÖ für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – Netz NÖ. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.

9. Netz NÖ ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis von Netz NÖ über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.

10. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist Netz NÖ zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Netz NÖ kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat, bei Kleinunternehmen gilt Punkt XXI/2.) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist Netz NÖ bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

11. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung im Sinne der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.

12. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzkunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung

angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und bei Netz NÖ beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

13. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzkunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für Netz NÖ insbesondere dann vor, wenn:
 - a) sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b) der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung von Netz NÖ.
3. Netz NÖ hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXVIII. Haftung bei Störungen

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung von Netz NÖ aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung von Netz NÖ für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig –ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
3. Der Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden und die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch diesen Dritten ist nur dann zulässig, wenn die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Netz NÖ eingeholt wurde.

XXIX. Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der Netz NÖ sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
 2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
 3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl Netz NÖ als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.
 4. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netz NÖ entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs. 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz).
- Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz).

Maria Enzersdorf, im Juni 2014